

aufgehoben!

Festsetzungen

Über die bauliche Nutzung und Gestaltung der Grundstücke
im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 30

- - - - -

Die in § 6 und § 8 der Baunutzungsverordnung zulässigen
Ausnahmen haben hier allgemeine Gültigkeit.

Geilenkirchen, den 21. August 1968
Der Stadtdirektor

gez. Bruch

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 30 der Stadt Geilenkirchen

- 1.) Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 soll für das 3.4 ha große, im Entwurf des Flächennutzungsplanes ausgewiesene Gewerbegebiet, eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert werden.
- 2.) Der Bebauungsplan enthält Festsetzungen nach § 9 des Bundesbaugesetzes, soweit sie für erforderlich gehalten werden, um eine geordnete Bebauung und eine wirtschaftliche, nach städtebaulichen Gesichtspunkten geplante Erschließung und Erweiterung zu sichern.
- 3.) Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt von der B 221 über die an einigen Stellen zu begradigende Ortsdurchfahrt Niederheid, durchläuft dann in Ost-West-Richtung das Gewerbegebiet und mündet vor der Ortslage Gillrath auf die B 56. Diese Straße soll eine 7,50 m breite Fahrbahn und beidseitig 1,50 m breite Bürgersteige erhalten. Desweiteren wird diese Hauptanschlußstraße neben den beiden Bundesstraßen von der Quimperle Straße (Hauptzufahrtsstraße zur Kasernenanlage in Niederheid) gekreuzt. Die innere Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt durch 6,00 m breite Straßen mit beidseitigen 1,50 m breiten Bürgersteiganlagen.

Die Unterlagen für die Abwasserbeseitigungsanlagen werden z.Z. erstellt. Besprechungen hierüber wurden mit dem Wasserwirtschaftsamt bereits geführt.

Die Verkehrsflächen nehmen 3,1 ha in Anspruch.

Die Erschließungskosten des gesamten Gebietes betragen voraussichtlich für Straßenausbau einschl. Bürgersteiganlagen 1.097.000,00 DM

	=	1.097.000,-- DM
Straßenbeleuchtung		58.000,-- DM
Straßenentwässerung		170.000,-- DM
Planungs-u. Vermessungskosten		10.000,-- DM
Unvorhergesehenes		25.000,-- DM
		1.360.000,-- DM
		=====

- 4.) Für die Durchführung des Bebauungsplanes sind bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

Geilenkirchen, den 21. August 1968

Der Stadtdirektor

gez. Bruch